

# Statuten des Vereins UniBEjass vom 07.08.2024

Fassung vom 07.08.2024

## Art. 1 Name

Unter dem Namen «UniBEjass» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Studierenden und Doktorierenden der Universität Bern durch die Betätigung des Schweizer Sports «Jass» zu vernetzen

## Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönner\*innenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können ausschliesslich immatrikulierte Studierende, Doktorierende oder Alumni Alumnaeque der Universität Bern werden.

<sup>2</sup> Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Art. 6 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss an den Vorstand gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Statuten, den Vereinszweck oder die Umgangsformen innerhalb des Vereins verstösst.

<sup>3</sup> Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## Art. 8 Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

<sup>2</sup> Der Vorstand lädt alle Mitglieder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung ein.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt der Einladung eine Traktandenliste in geeigneter Form bei.

<sup>4</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

<sup>5</sup> Anträge und Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand begründet einzureichen.

<sup>6</sup> Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

#### **Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Allfällige Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Entscheid über Ausschlussrekurse
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem\*der Kassier\*in
3. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

#### **Art. 11 Vorstandsämter**

- <sup>1</sup> Das Präsidium und der\*die Kassier\*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Weitere Aufgaben werden vom Vorstand untereinander vergeben.

#### **Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
- <sup>2</sup> Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich können alle Vereinsmitglieder den Vorstandssitzungen beiwohnen und mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- <sup>4</sup> Das Präsidium lädt alle Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.
- <sup>5</sup> Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.
- <sup>6</sup> Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.
- <sup>7</sup> Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.
- <sup>8</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 13 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt**

- <sup>1</sup> Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 14 Budget**

<sup>1</sup> Zuhanden der Mitgliederversammlung erstellt der\*die Kassier\*in ein Budget für das jeweilige Jahr basierend auf dem Programm.

<sup>2</sup> Zuhanden der Mitgliederversammlung erstattet der\*die Kassier\*in an der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

#### **Art. 15 Kassenjahr**

Das Kassenjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 17 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

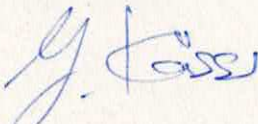
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.08.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 07.08.2024

Der Präsident



Yannick Käser

Der Protokollführer



Ruben Garbade